

offenlich einhellklichen das wier da mit und dar pey der Derfindung gewesen sind und des wol in gedengg seyent, daz es pey unsren gedenggen herkommen ist, in aller der mas, als es do vorgeschriben stat und was die eidschwerer da derfunden, dertailt und geöffnet habent, das bekennen wir ouch und bestettigen das pey unsren trüwen.»

Das Statut wurde von Bischof Johann bestätigt und der Edle Janutt Carl de Balcunault (von Hohenbalken) hing « von Gerichts wegen » sein Siegel daran. Dass in Münsterthal auch Leibeigene oder Hörige waren, unterliegt keinem Zweifel, denn wir wissen, dass sowohl das Kloster Münster als die Herren von Reichenberg solche hatten. Dass indess die Klasse der Unfreien nicht zahlreich war, ist sicher und auch die dem Kloster gehörigen dürften sich so ziemlich auf die Kolonen im Dorfe Münster beschränkt haben. Das Bisthum seinerseits scheint nur freie Zinsleute dort gehabt zu haben. Demzufolge, und auch nach dem selbstbewussten und freien Geist, der aus dem Statut von 1427 spricht, darf zuversichtlich angenommen werden, dass die Münsterthaler Bevölkerung in ihrer weit überwiegenden Zahl persönlich frei war.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zur Geschichte des Münsterthales zurück.

Nachdem das Bisthum (wahrscheinlich hauptsächlich in Folge der Reformation und der schon erwähnten « Planzer Artikel ») seine Gerichtsbarkeit im Münsterthal schon längst eingebüsst hatte, und ihm von seiner dortigen Landeshoheit, ausser dem Zoll¹⁾ und von seinen dortigen Besitzungen, ausser einigen Lehen²⁾ und seinem ideellen Obereigentumsrecht über das Kloster, thatsächlich nichts geblieben war, fiel es dem Bischof Ulrich VII. ein, am 21. April 1728

¹⁾ Öffnung von 1427.

²⁾ Revers der Münsterthaler von 1671 (Foffa, a. a. O. Urk. 103).